

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“) und Gestaltungssatzung des Ortsteils Brudersdorf

I. 2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“

Inhaltsübersicht

- I Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Anforderungen
- II Städtebauliche Einordnung**
 - § 3 Bauflucht, Gebäudestellung und Höheneinordnung
 - § 4 Abmessungen der Gebäude
- III Dächer**
 - § 5 Dachform und Dachneigung
 - § 6 Dacheindeckung und Dachentwässerung
 - § 7 Dachüberstände
 - § 8 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Energiegewinnungsanlagen
- IV Fassaden**
 - § 9 Oberflächen und Verkleidungen
 - § 10 Plastizität der Fassaden
 - § 11 Putzfassaden
 - § 12 Ziegelsichtmauerwerksfassaden
 - § 13 Fachwerkfassaden
 - § 14 Öffnungen in der Fassade
- V Fenster, Türen, Tore**
 - § 15 Fenster
 - § 16 Türen und Tore
 - § 17 Schaufenster und Ladeneingangstüren
 - § 18 Fensterläden, Rollläden, Markisen, Vordächer und feststehende Sonnenschutzeinrichtungen
- VI Zusätzliche Anforderungen**
 - § 19 Einfriedungen
 - § 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen
- VII Werbeanlagen**
 - § 21 Werbeanlagen und Warenautomaten
- VIII Schlussbestimmungen**
 - § 22 Ordnungswidrigkeiten
- IX Anlagen**
 - Lageplan und Begründung

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan (Anlage zur Gestaltungssatzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet Bereiche, für die zusätzlich besondere Festlegungen gelten.
- (3) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten und sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude sowie für Werbeanlagen.
- (4) Die Festlegungen beziehen sich auf bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
- (5) Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze, welche innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der
 - Merkmale der städtebaulichen Einordnung,
 - Gebäude- und Dachformen,
 - Größen und Proportionen,
 - Dachaufbauten,

- Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der
 - Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe
- nach Maßgabe dieser Satzung so in das Erscheinungsbild des Gestaltungsbereiches einfügen, dass dessen historisch gewachsene Individualität erhalten wird.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich dem Gestaltkontext von Gebäuden und Stadträumen unterordnen.

II Städtebauliche Einordnung

§ 3 Bauflucht, Gebäudestellung und Höheneinordnung

- (1) Die im Lageplan vorgegebene vordere Bauflucht ist einzuhalten. Die Einordnung in die jeweilige Bauflucht hat ohne Versprünge oder Versätze zu erfolgen.
- (2) Auf der im Lageplan vorgegebenen vorderen Bauflucht ist auf jedem Grundstück ein Hauptgebäude gemäß § 4 Abs. 1 und 3 zu errichten. Bei ausreichender Grundstücksbreite können daneben weitere Haupt- oder Nebengebäude errichtet werden.
- (3) Für Hauptgebäude ist nur die Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Bei Eckgebäuden ist nur die Traufstellung zu einer und die Giebelstellung zur anderen davorliegenden Verkehrsfläche zulässig. Nebengebäude dürfen auch in Giebelstellung errichtet werden.
- (4) Die Höheneinordnung eines Neubaus muss so erfolgen, dass die Sohlbankhöhe der Erdgeschossfenster, Schaufenster ausgenommen, in der Straßenfassade mindestens 0,9 m und nicht mehr als 1,4 m über Terrain beträgt und die Sockellinie nicht höher als 0,5 m über Terrain verläuft. Bei geneigtem Terrain gelten die vorgeschriebenen Höhen als Mittelwert.

§ 4 Abmessungen der Gebäude

- (1) Die Breite eines Hauptgebäudes muss mindestens 12 m und höchstens 24 m betragen. Sind größere Gebäudebreiten auf dem Grundstück erreichbar, so muss eine gestalterische Teilung in zwei oder mehrere Hauptgebäude vorgenommen werden.
- (2) Die Breite von Nebengebäuden darf höchstens 9 m betragen.
- (3) Auf der im Lageplan vorgegebenen vorderen Bauflucht müssen die Grundstücksbreiten zu mindestens 3/4 ihrer Breite bebaut werden, jedoch höchstens so breit, dass an einer Grundstücksseite oder zu einem Nebengebäude eine mindestens 3 m breite Lücke verbleibt.

III Dächer

§ 5 Dachform und Dachneigung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nur Satteldächer oder Krüppelwalmdächer ausgeführt werden.
- (2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind die Dächer nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:
Dächer eingeschossiger Gebäude müssen eine Dachneigung von 40° bis 50° bei einer symmetrischen Ausbildung im Querschnitt aufweisen.
Dächer zweigeschossiger Gebäude müssen eine Dachneigung von 30° bis 45° bei symmetrischer Ausbildung im Querschnitt aufweisen.
Die Dächer können auch mit Drempelkonstruktion ausgeführt werden.
- (3) Die Firstlänge eines Krüppelwalmdaches muss mindestens 2/3 der zugehörigen Fassadenbreite betragen.

§ 6 Dacheindeckung und Dachentwässerung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur rote Dachziegel oder rote Betondachsteine zu verwenden.
- (2) Vorhandene Schilfrohrdächer dürfen wieder mit einer Schilfrohreindeckung erneuert werden.
- (3) Vorhandene Dächer mit einer ursprünglichen Papp- oder Welltafeleindeckung dürfen wieder mit einem Bahnenbelag oder mit zementgebundenen Welltafeln neu eingedeckt werden. Zulässige Farbtöne sind schwarz oder rot.

§ 7 Dachüberstände

- (1) Der Dachüberstand an der Traufe, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, muss mindestens 0,2 m und darf höchstens 0,5 m betragen.
- (2) Der Dachüberstand am Ortgang darf höchstens 0,30 m betragen.

§ 8 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Energiegewinnungsanlagen

- (1) Auf den Dächern von Haupt- und Nebengebäuden gemäß § 4, Abs. 1 und 2 (nachfolgend nur „Gebäude“ genannt) dürfen Zwerchhäuser und Gauben errichtet werden.

(2) Die Breite aller Zwerchhäuser darf je Dachseite eines Gebäudes zusammen höchstens 1/3 der zugehörigen Fassadenbreite betragen. Dachneigung und -eindeckung des Zwerchhauses müssen der des Hauptdaches gleichen.

(3) Nur folgende Gaubenformen sind zulässig:

- Giebelgauben
- Runddachgauben
- geschweifte Gauben
- Walmdachgauben
- Flachdachgauben
- Schleppgauben.

Unterschiedliche Gaubenformen auf einer Dachseite eines Gebäudes sind unzulässig.

(4) Die Summe der Breiten aller Dachgauben und Zwerchhäuser auf einer Gebäudeseite darf nicht größer sein als 2/5 der zugehörigen Fassadenbreite.

(5) Die Vorderkante einer Gaube muss mindestens 0,5 m hinter der vorderen Fassadenebene zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muss mindestens 3 Ziegelreihen betragen. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen. Bei Krüppelwalmdächern ist dieser Abstand, gemessen an der engsten Steile, zum Grat des Walmes einzuhalten.

(6) Für die Hüllflächen einer Gaube sind nur das Bedachungsmaterial des Hauptdaches sowie ebene, nichtglänzende Bleche, Holzbrettschalung, Klarglas, ebene Fassadentafeln sowie Schiefer zulässig. Bleche, Holz- und Fassadentafeln dürfen nur in Zink-, Kupfer- oder Schieferfarbton (Anthrazit) oder im Farbton der vorhandenen Fassade verwendet werden.

(7) In Dachflächen sind Dachflächenfenster mit Außenabmaßen von mehr als 0,8 m Breite und / oder mehr als 1,20 m Höhe sowie Glasdachflächen und Energiegewinnungsanlagen nicht zulässig. Es dürfen je Dachseite eines Gebäudes nur baugleiche Dachflächenfenster eingebaut werden, Ihr Abstand zum Ortgang muss mindestens 2,0 m und ihr Abstand zueinander mindestens 1,0 m betragen.

Dachflächenfenster einer Reihe sind höhengleich einzuordnen.

(8) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte dürfen in Dach- und Fassadenflächen nicht angeordnet werden.

(9) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Schornsteine, Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sind im Farbton der Dacheindeckung, nichtglänzend, vorzusehen.

Zink- und Kupferelemente können in der Materialfarbe eingebaut werden.

IV Fassaden

§ 9 Oberflächen und Verkleidungen

(1) Für Fassaden sind nur Oberflächen aus Glattputz gemäß § 11, Ziegelsichtmauerwerk gemäß § 12 und Holzfachwerk gemäß § 13 zulässig.

(2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(3) Im Sockelbereich sind nur Putz-, Ziegelsichtmauer- und Findlingssteinoberflächen zulässig. Die Oberfläche eines Putzes muss eine homogene Farbigekeit aufweisen.

(4) Hauseingangsstufen sollen als Blockstufen oder mit blockartigen, rutschfesten und an Natursteinware orientierten Trittstufen gefertigt werden. Blockartige Trittstufen müssen eine Mindestdicke von 3 cm in der Ansicht aufweisen. Fliesen- und Plattenbeläge sind unzulässig.

(5) Die schützende Verschalung von Fachwerkgiebelflächen gemäß § 13 Abs. 1 darf nur als Holz-, Brett-, Schiefer- oder Biberschwanzverkleidung oder als Schalung aus ebenen, zementgebundenen Fassadentafeln hergestellt werden. Zulässig sind die Farbtöne anthrazit, braun, schwarz-braun oder der Farbton der vorhandenen Fassade.

§ 10 Plastizität der Fassaden

(1) Der Tiefenbereich für plastische Gliederungen in der Fassade wie Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Einschnitte, Erker sowie Schaufensteranlagen darf insgesamt höchstens 0,3 m betragen.

§11 Putzfassaden

(1) Putz ist als ungemusterter Glattputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann.

(2) Der Fassadenfarbton muss auf der Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen mit helleren oder dunkleren Abstufungen der Fassadenfarbe getönt werden.

(3) Als Fassadenfarbton sind nur Farbtöne mit einem Hellbezugswert > 35 % und < 80 % zulässig.

§ 12 Ziegelsichtmauerwerksfassaden

(1) Fassadenoberflächen aus Ziegelsichtmauerwerk dürfen nur in einem Verband aus Ziegeln in den Formaten Länge x Breite x Höhe von 24,0 x 11,5 x 7,1 cm oder 21,0 x 10,0 x 6,5 cm hergestellt werden. Riemchenbekleidungen müssen in allen Oberflächendetails die Wirkung eines konstruktiven Sichtmauerwerks aufweisen.

- (2) Der Farbton der Ziegel muss rot sein und muss ein Farbenspiel nach gelb und/oder braun aufweisen.
- (3) Die Oberfläche der Ziegel muss die Struktur hand-, wasser- oder maschinengestrichener Ziegel aufweisen.
- (4) Bei Instandhaltungsarbeiten und Veränderungen von Fassadenteilflächen darf vorhandenes Sichtmauerwerk in gleichem Format und in gleicher Farbigkeit ergänzt werden, auch wenn dessen Eigenarten von Abs. 1 - 3 abweichen.

§ 13 Fachwerkfassaden

- (1) Fachwerkfassaden dürfen nur als Sichtfachwerk oder als überputztes Fachwerk ausgeführt werden. Davon abweichend dürfen Fachwerkgiebel eine schützende Verschalung erhalten.
- (2) Die Gefache in Sichtfachwerkfassaden müssen eine Oberfläche aus Putz gemäß § 11, Abs. 1, Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3 oder aus Ziegelsichtmauerwerk gemäß § 12 dieser Satzung aufweisen.
- (3) Die Fachwerkhölzer in Sichtfachwerkfassaden dürfen nur in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen farbig abgesetzt werden.
Es ist auch zulässig, das Fachwerkholz im Farbton der Ausfachungen zu überstreichen.
- (4) Für überputzte Fachwerkfassaden gilt § 11 dieser Satzung.

§ 14 Öffnungen in der Fassade

- (1) Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
- (2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Formate (Breite < Höhe) zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein. Der Sockel unter Schaufenstern muss mindestens 0,3 m hoch sein.
- (5) Alle Öffnungen in der Fassade sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit Fenstern, Türen oder Toren nach Maßgabe der Paragraphen 15 und 16 dieser Satzung zu versehen. Abweichend davon dürfen Eingänge zurückgesetzt in einem offenen Windfang angeordnet werden, wenn dadurch eine Zusammenfassung mehrerer Eingänge entsteht.
- (6) Toröffnungen dürfen höchstens 3,0 m breit angelegt werden. Türöffnungen und Öffnungen für offene Windfänge nach Abs. 5, Satz 2 dürfen höchstens 2,0 m breit angelegt werden.

V Fenster, Türe, Tore

§ 15 Fenster

- (1) Fenster in einer lichten Öffnung breiter als 0,9 m müssen vertikal geteilt als zwei- bzw. mehrflügelige Fenster in symmetrischer Aufteilung hergestellt werden.
- (2) Fenster in einer lichten Öffnung höher als 1,5 m müssen als horizontale Teilung einen oberen oder mittigen Kämpfer erhalten. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Teilung nach Abs. 2 ist oberhalb des Kämpfers die gleiche vertikale Teilung wie unterhalb des Kämpfers vorzunehmen.
- (3) Folgende von außen sichtbare Rahmenmaße der Fenster gemäß nebenstehender Skizze dürfen nicht überschritten werden:
A: 12 cm (seitlicher und oberer Anschlag)
B: 15cm (unterer Anschlag)
C: 20 cm (Kämpfer)
D: 13 cm. (Pfosten oder Stulp)
- (4) Sprossen sind nur zulässig als glasteilende oder aufgesiegelte Sprossen, deren Breite 25 mm nicht überschreiten darf und deren Höhe mit dem Flügelrahmen bündig abschließt.
- (5) Die Tiefe der äußeren Leibung soll 15 cm nicht überschreiten.
- (6) Spiegelnde, farbige oder gewölbte Verglasungen sind unzulässig.

§ 16 Türen und Tore

- (1) Türen und Tore müssen eine spiegelbildliche Gestaltung in Bezug auf die vertikale Mittelachse der Fassadenöffnung aufweisen. Tore ab einer Breite von 3 m sind mindestens 2-flügelig auszubilden.
- (2) Tür- und Toröffnungen können oberhalb eines Kämpfers eine Verglasung erhalten.
- (3) Der Glasanteil darf in Bezug auf die Größe der Fassadenöffnung bei Türanlagen 40 % und bei Toranlagen 25 % nicht überschreiten. Für Ladeneingangstüren ist ein höherer Glasanteil zulässig. Zur Unterteilung von Glasflächen sind nur glasteilende Profile oder aufgesiegelte Sprossen zulässig.
- (4) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen und Tore mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde oder gewölbte Verglasungen.

- (5) Türen und Tore müssen mit einer 20 cm bis 50 cm tiefen Außenleibung eingebaut werden. In Fachwerkfassaden darf dieses Maß unterschritten werden.
- (6) Toranlagen in Fassaden müssen die Fassadenöffnung vollflächig schließen.
- (7) Die Grundfarbe von Türen und Toren muss einen Hellbezugswert von < 25 % aufweisen. Türen und Tore einer Fassade müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen.

§ 17 Schaufenster und Ladeneingangstüren

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Breite von Schaufensteröffnungen darf höchstens die Breite zweier darüberliegender Fenster einschließlich des dazwischen liegenden Pfeilers betragen. In Fachwerkfassaden muss sich die Schaufensterbreite nach den vorhandenen Fachwerkmaßen richten.
- (3) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen des Rahmens sowie spiegelnde oder farbige Verglasungen sind unzulässig.
- (4) Die Leibungstiefe von Schaufenstern soll 15 cm nicht überschreiten.
- (5) Ladeneingangstüren sind nach den Maßgaben des § 16 Absätze 1, 2, 3, und 4 zu gestalten.

§ 18 Fensterläden, Rollläden, Markisen, Vordächer und feststehende Sonnenschutzeinrichtungen

- (1) Äußere Fensterläden sind nur als ein- oder zweiflügelige Drehflügelkonstruktionen zulässig.
- (2) Fensterläden müssen die gleiche Grundfarbe wie Türen und Tore in einer Fassade aufweisen.
- (3) Von außen aufgesetzte Rollläden und Kästen sind unzulässig.
- (4) Markisen sind nur für Schaufenster zulässig.
- (5) Markisen über den Schaufenstern ein und derselben Fassade dürfen sich nur in Farbe und Dekor voneinander unterscheiden.
- (6) Vordächer oder feststehende Sonnenschutzeinrichtungen sind unzulässig.

VI Zusätzliche Anforderungen

§19 Einfriedungen

- (1) Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur mit Einfriedungen gemäß Abs. 2 und 3 oder 4 bis 8 versehen werden.
- (2) Unbebaute Grundstücksgrenzen mit einer Länge von bis zu 7,0 m zwischen Gebäuden in der vorgegebenen vorderen Bauflucht sind in ganzer Länge mit einer Einfriedung aus Wänden und Toren aus Holz oder in Holzoptik zu schließen. Die Höhe der Einfriedung muss 1,6 m bis 2,0 m betragen. Die Oberkante der Einfriedung muss gerade verlaufen. Sie gelten als geschlossen, wenn die Bretter lückenlos verbunden sind.
- (3) Alle übrigen Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur mit Einfriedungen aus Holzstaketenzäunen gemäß Abs. 5, 6 und 7, Laubgehölzhecken gemäß Abs. 8 und Toren versehen werden.
- (4) Staketenzäune und Tore darin müssen eine Höhe der Oberkante von 1,2 m bis 1,5 m gegenüber der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Die Oberkante der einzelnen Zaunfelder muss gerade verlaufen.
- (5) Bei Ausbildung eines Sockelbereiches in der Grundstückseinfriedung sind dafür nur Putz und Ziegelsichtmauerwerk, Beton mit glatter Oberfläche und Feldsteinmauerwerk zulässig. Die Sockelhöhe darf im Mittel bis zu 30 cm über Terrain betragen.
- (6) Bei Verwendung eines deckender Holzanstrichs muss der Farbton einen Hellbezugswert < 25 %, aufweisen.
- (7) Die natürliche Wuchshöhe der Heckenpflanzen muss die vorgeschriebene Höhe von mindestens 1,0 m erreichen können. Stabgittermattenzäune ohne Hecken und Maschendrahtzäune in Verbindung mit Hecken dürfen in einer Höhe von bis zu 1,25 m in den Farbtönen grün, schwarz oder grau verwendet werden. Tore im Verlauf von Heckeneinfriedungen sind wie Tore nach Abs. 4 auszuführen.

§ 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

- (1) Außenantennen und Parabolspiegel sind an Fassaden unzulässig.
- (2) Technische Anlagen und Leitungen dürfen oberhalb des Sockels nicht sichtbar an den Fassaden der Gebäude installiert werden.

VII Werbeanlagen

§ 21 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche bis 0,2 m unterhalb der Fenstersohlbänke des 1. Obergeschosses angebracht werden. Für Gebäude, welche sich außerhalb der Bauflucht gemäß Lageplan (Anlage zur Gestaltungssatzung) befinden, sind Sonderregelungen in Bezug auf die Anbringung von Werbeanlagen möglich.

- (2) Beschriftungen sind als Einzelbuchstaben, Zeichen, Schilder oder Kästen auf die Fassade aufzubringen. Die Beschriftung darf eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.
- (3) Aus der Fassadenebene auskragende Werbeanlagen dürfen in der handwerklichen Form von Zunftzeichen gestaltet werden, deren Auskrägung 0,6 m nicht überschreiten darf. Auskragende Schilder oder Kästen sind zulässig als Produkt- und Markenwerbung sowie zur Branchenbezeichnung.
- (4) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf höchstens 15 % der unter Absatz 1 genannten Fläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlagen gilt dabei das sie umschreibende Rechteck.
- (5) Werbeanlagen müssen zu den seitlichen Hauskanten mindestens 0,5 m Abstand wahren.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (7) Blink- oder Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Separate Leuchten und Leuchtsysteme zur Belichtung von Werbeanlagen haben dem Charakter der Werbeanlage zu entsprechen.
- (9) Abstimmungsgebot:
Werbeanlagen unterschiedlicher Nutzer sollen innerhalb ein und derselben Fassade nach einheitlichem Konzept gestaltet und angebracht werden.
- (10) Die Anbringung von Warenautomaten an Hausfassaden ist nicht zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 Abs. 2 Dächer nicht in der vorgeschriebenen Dachneigung ausführt,
- (2) entgegen § 6 Abs. 1 nicht rote Dachziegel oder rote Betondachsteine zur Dacheindeckung verwendet,
- (3) entgegen § 6 Abs. 3 andere Farbtöne als rot oder schwarz für Bahnenbelag oder Welltafeln verwendet,
- (4) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 größere Dachüberstände als 0,5 m an der Traufe und 0,30 m am Ortgang herstellt,
- (5) entgegen § 8 Abs. 5 mit der Summe der Breiten aller Dachgauben und Zwerchhäuser auf einer Gebäudeseite das Höchstmaß von 2/5 der zugehörigen Fassadenbreite überschreitet,
- (6) entgegen § 8 Abs. 7 Dachflächenfenster mit einer Größe von mehr als 0,80 m Breite und 1,30 m Höhe, Glasdachflächen oder Energiegewinnungsanlagen einbaut,
- (7) entgegen § 8 Abs. 8 Dachbalkone, Staffelgeschosse oder Dacheinschnitte baut,
- (8) entgegen § 9 Abs. 1 andere Fassadenoberflächen als Gfattputz, Ziegelsichtmauerwerk und Holzfachwerk herstellt,
- (9) entgegen § 11 Abs. 1 Putz nicht als Glattputz herstellt,
- (10) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 nicht Ziegel in den vorgeschriebenen Formaten oder nicht Ziegel in rotem Farbton zur Herstellung von Ziegelsichtmauerwerk verwendet,
- (11) entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Fenster nicht in Abhängigkeit von Breite und Höhe der lichten Öffnung zwei- bzw. mehrflügelig ausbildet,
- (12) entgegen § 16 Abs. 4 Ganzglastüren einbaut,
- (13) entgegen § 18 Abs. 3 von außen aufgesetzte Rollläden und Kästen ein- oder anbaut,
- (14) entgegen § 18 Abs. 6 Vordächer oder feststehende Sonnenschutzeinrichtungen anbaut,
- (15) entgegen § 19 Abs. 2 Einfriedungen zwischen Gebäuden in der vorgegebenen vorderen Bauflucht nicht aus Wänden und Toren aus Holz oder in Holzoptik herstellt,
- (16) entgegen § 19 Abs. 3 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht als Holzstaketenzäune oder Laubgehölzhecken oder Tore herstellt,
- (17) entgegen § 20 Abs. 2 technische Anlagen oder Leitung sichtbar auf der Fassade installiert,
- (18) entgegen § 21 Abs. 1 Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschossfassadenfläche anbaut oder unabhängig von einem Gebäude, innerhalb der Bauflucht, errichtet,
- (19) entgegen § 21 Abs. 2 Zeichen, Schilder oder Kästen mit einer Größe von mehr als 1 m² anbaut,
- (20) entgegen § 21 Abs. 3 Werbeanlagen als auskragende Schilder oder Kästen von mehr als 0,6 m anbaut,
- (21) entgegen § 21 Abs. 7 Blink- oder Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung anbringt.

IX. Anlagen

Lageplan und Begründung

II. Gestaltungssatzung des Ortsteils Brudersdorf

INHALT

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

II. BAUKÖRPER/ FREIFLÄCHEN

- § 3 Abmessungen des Baukörpers/Höheneinordnung
- § 4 Einordnung und Gebäudestellung
- § 5 Einfriedungen und Vorgärten

III. DÄCHER

- § 6 Dachform und Dachneigung
- § 7 Dachgauben/ Zwerchgiebel
- § 8 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/ Glasdachflächen/Solarenergieanlagen
- § 9 Dacheindeckung/ sonstige Dachbauteile
- § 10 Dachüberstände
- § 11 Antennen

IV. FASSADEN

- § 12 Oberflächen und Verkleidungen
- § 13 Plastizität der Fassaden
- § 14 Putzfassaden
- § 15 Fassaden aus Ziegelsichtmauerwerk
- § 16 Fachwerkfassaden
- § 17 Öffnungen in der Fassade

V. FENSTER/ TÜREN/ TORE

- § 18 Fenster
- § 19 Türen und Tore
- § 20 Fenster- und Rollläden

VI. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

- § 21 Garagen und Nebengebäude

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

EINFÜHRUNG

Ziel dieser Satzung ist der Schutz und die künftige Entwicklung der historisch gewachsenen, ortstypischen Gestaltmerkmale in der Gemeinde Brudersdorf, welche in ihrer Gesamtheit das Ortsbild des Dorfes prägen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 11.03.2014 wurde diese Gestaltungssatzung auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert und gilt als zweiter Bestandteil der Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“.

Die Geschlossenheit und Individualität eines Ortsbildes wird sowohl durch Gestaltungsgemeinsamkeiten der baulichen Struktur in ihrer Gesamtheit sowie deren Einzelteilen bestimmt, welche sich über Jahre entwickelt haben. Durch ein Überangebot verschiedenster Bauelemente und Materialien und deren unkritischer Einsatz droht die vorhandene Individualität des Ortsbildes verloren zu gehen. Mit Hilfe der örtlichen Bauvorschriften soll dies verhindert werden.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die baulichen Anlagen um die Kirche und die Teiche im Zentrum von Brudersdorf. In diesem Bereich kann der aufmerksame Besucher die Anlage und Geschichte des Dorfes in eindringlicher Weise nachempfinden. Um dieses Bild in seiner Aussagekraft zu erhalten, gilt es bauliche Entwicklungen zu leiten und sie im Kontext zur bestehenden Struktur einzugliedern.

Die gewachsene Struktur ist unterschiedlich dominant innerhalb der zu betrachtenden Straßenräume. Daher werden innerhalb der Satzung bereichsweise unterschiedliche Anforderungen an die städtebauliche Einordnung von Gebäuden sowie deren Einfriedungen erhoben.

Bezugspunkt für die Geltung der Satzungsanforderungen ist immer der öffentliche Raum. Die geschlossene Wirkung des Ortsbildes ist dort wichtig, von wo aus jedermann den Ort in seinem äußeren Erscheinungsbild erleben kann. In der Regel sind dies die öffentlichen Verkehrsflächen.

Um dem Besucher der Gemeinde Brudersdorf das Bild einer gewachsenen Dorfstruktur in ihrer Ganzheitlichkeit zu vermitteln und ihn auf den Dorfkern einzustimmen wurde die Ortszufahrt, im Gestaltungsplan als Dorfstraße I bezeichnet, in diese Satzung mit einbezogen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf die Bereiche Dorfstraße I und Dorfstraße II. Die Lage dieser Bereiche ist dem beigefügtem Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude und deren Grundstücke sowie für Werbeanlagen.

(3) Die Festlegungen beziehen sich auf bauliche Anlagen oder Bauteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

(4) Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche, welche innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen.

§2 Allgemeine Anforderungen

(1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Ortsbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, dass sich ein harmonischer baulicher und städtebaulicher Zusammenhang mit der im jeweiligen städtebaulichen Raum vorherrschenden Architektur ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.

(2) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen insbesondere hinsichtlich der

- Merkmale der städtebaulichen Einordnung,
 - Gebäude- und Dachform,
 - Größe und Proportionen,
 - Dachaufbauten,
 - Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren
 - Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der
 - Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe
- nach Maßgabe der §§ 3-21 so ausgeführt werden, dass sie sich in das Erscheinungsbild des Dorfes einfügen, so dass dessen gestalterische Individualität und Vielfalt erhalten wird.

II BAUKÖRPER/ FREIFLÄCHEN

§ 3 Abmessungen des Baukörpers/ Höheneinordnung

(1) Die Länge eines Gebäudes darf höchstens 22 m betragen. Sind größere Gebäudebreiten auf dem Grundstück erreichbar, so muss eine gestalterische Teilung in zwei oder mehrere Hauptgebäude vorgenommen werden.

(2) Die Höheneinordnung des Neubaus muss so erfolgen, dass die Sohlbankhöhe der Erdgeschossfenster in der Straßenfassade mindestens 0,9 m und nicht mehr als 1,4 m über Terrain beträgt und die Sockellinie nicht höher als 0,5 m über Terrain verläuft. Bei geneigtem Terrain gelten die vorgeschriebenen Höhen als Mittelwert.

(3) Eine bestehende Gebäudeeinheit darf gestalterisch weder in der Fassade noch in der Dachfläche geteilt werden.

§ 4 Einordnung und Gebäudestellung

Die vorhandene Bauflucht, die durch die Verbindungslinie der Eckpunkte der benachbarten Hauptgebäude bestimmt wird, ist einzuhalten. Dies gilt nicht für den Bereich Dorfstraße II.

§ 5 Einfriedungen

(1) Zulässig sind Mauern aus Feldstein, Lattenzäune mit einer Höhe von bis zu 50 cm auf Feldsteinmauern, Staketenzäune, Weidenzäune oder Hecken. Stabgittermattenzäune ohne Hecken und Maschendrahtzäune in Verbindung mit Hecken dürfen in einer Höhe von bis zu 1,25 m in den Farbtönen grün, schwarz oder grau verwendet werden. Dies gilt nicht für den Bereich Dorfstraße I.

(2) Vorgärten an öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

(3) Bestehendes Kopfsteinpflaster im Bereich der Grundstückszufahrten ist zu erhalten.

III DÄCHER

§ 6 Dachform und Dachneigung

(1) Folgende Dachtypen sind im Geltungsbereich dieser Satzung auszuführen:

- Satteldach

- Krüppelwalmdach

- Walmdach mit einer Dachneigung $> 45^\circ$

(2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind diese nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:

- Satteldächer und Krüppelwalmdächer sind mit einer Dachneigung von 40° bis 50° bei einer symmetrischen Ausführung im Querschnitt auszubilden.

- Bei Nebengebäuden mit Gebäudetiefen bis zu 5 m sind auch Pultdächer zugelassen.

(3) Die Firstlänge eines Krüppelwalmdaches muss mindestens $\frac{2}{3}$ der zugehörigen Fassadenbreite betragen.

§ 7 Dachgauben/Zwerchgiebel

(1) Es sind je Dachseite nur Gauben eines Typs zulässig.

Nur folgende Gaubentypen sind zulässig:

-Giebelgaube

-Schleppgaube mit stehender Wange

-geschweifte Gaube

-Rundgaube (nur bei Neubau)

-Walmdachgaube.

(2) Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite darf nicht größer sein als ein Drittel der zugehörigen Trauflänge. Der Abstand der Dachgauben zum Ortgang muss mindestens ein Sechstel der jeweiligen Dachlänge betragen.

(3) Gaubendächer sind in Dacheindeckung und Farbgebung wie das Hauptdach auszuführen.

Abweichend von Satz 1 ist bei Runddachgauben auch eine nichtglänzende Metalldeckung zulässig.

(4) Die Vorderkante einer Gaube muss mindestens 0,5 m hinter der Fassadenfläche des darunter liegenden Geschosses zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muss mindestens drei Ziegelreihen betragen. Die Höhe des Fensters in der Gaube darf höchstens 1,2 m betragen.

(5) Zwerchgiebel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Gesamtlänge der Fassade in Anspruch nehmen. Der First des Zwerchgiebels darf nicht höher als der First des Hauptgebäudes liegen. Dachneigung und -eindeckung des Zwerchgiebeldaches müssen der des Hauptgebäudedaches entsprechen.

(6) An Dachflächen, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind Dachflächenfenster mit Außenabmaßen von mehr als 0,8 m Breite und mehr als 1,20 m Höhe sowie Glasdachfenster und Energiegewinnungsanlagen nicht zulässig. Es dürfen je Dachseite eines Gebäudes nur Dachflächenfenster eines Typs eingebaut werden.

§ 8 Dacheinschnitte/ Dachbalkone/ Staffelgeschosse/ Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen

(1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen und Solarenergieanlagen nicht zulässig.

§ 9 Dacheindeckung/sonstige Dachbauteile

(1) Es sind nur Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Außer der Biberschwanzform sind andere glatte, ebene Ziegel nicht zugelassen. Außerdem zugelassen ist eine Eindeckung mit Reet. Vorhandene Dächer mit einer ursprünglichen Papp- oder Welltafeleindeckung dürfen wieder mit einem Bahnbelag oder mit zementgebundenen Welltafeln neu eingedeckt werden. Für die Pultdächer der Nebengebäude können auch Bitumenschindeln und Pappeindeckungen verwendet werden.

(2) Es sind nur Dachziegel oder Betondachsteine im Farbton naturroter Ziegel zu verwenden. Für Pappeindeckungen ist nur der Farbbereich schwarz bis grau, bei Bitumenschindeln auch rot zulässig.

(3) Über Dach geführte Be- und Entlüftungsrohre und alle Blechteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dachfläche stehen, wie zum Beispiel Schornsteinkragen sowie die Rahmen der Dachflächenfenster, sind nichtglänzend auszuführen. Schornsteine sind in roten, rotvioletten bis rotbraunen Mauerziegeln oder geputzt in der Fassadenfarbe auszuführen.

(4) Kupfer- und Zinkbleche können in ihrer Eigenfarbe verwendet werden.

(5) Dachrinnen sind nur in vorgehängter halbrunder Form zulässig.

(6) An Dachflächen sind nur technisch notwendige Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Schornsteine, Laufstege, und Blitzableiter zulässig.

§ 10 Dachüberstände

(1) Bei einer Dachneigung 40° bis 50° hat der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne 0,2 m bis 0,5 m zu betragen. Dabei ist die Ausbildung eines Traugesimses vorgeschrieben.

(2) Giebelseitige Dachüberstände haben eine Länge von 0,2 m nicht zu überschreiten.

(3) Bei Umbau oder Erneuerungsarbeiten sind die Dachüberstände im Trauf- und Ortgangbereich beizubehalten.

§ 11 Antennen

(1) Außenantennen und Parabolantennen sollen nur an den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeteilen angebracht werden.

(2) Antennenkabel und andere technische Leitungen dürfen an den Außenfassaden der Gebäude nicht sichtbar verlegt werden.

IV FASSADEN

§ 12 Oberflächen und Verkleidungen

(1) Oberflächen von Fassaden müssen aus Putz (§14), Sichtmauerwerk (§15) oder Holzfachwerk (§16) ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Scheunen, Ställe und sonstige landwirtschaftliche Gebäude und Nebengebäude.

(2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(3) Feldsteinsockel bei bestehenden Gebäuden dürfen nicht bekleidet werden.

§ 13 Plastizität der Fassaden

(1) Bestehende Gliederungselemente wie z.B. Zahngesims, Pilaster, abgetreptes Traufgesims udgl. dürfen nicht bekleidet werden.

(2) Erker sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrswegen nicht zulässig.

(3) Der Tiefenbereich für plastische Gliederungen in der Fassade wie Vor- und Rücksprünge und Einschnitte darf max. 0,3 m betragen.

§ 14 Putzfassaden

(1) Als Fassadenfarben sind nur Farbtöne mit einem Hellbezugswert $\geq 35\%$ und $\leq 80\%$ zulässig.

(2) Der Fassadengrundton muss über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Nur plastische und architektonische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen mit helleren oder dunkleren Abstufungen der Fassadenfarbe getönt werden.

§ 15 Fassaden aus Ziegelsichtmauerwerk

(1) Fassadenoberflächen aus Ziegelsichtmauerwerk dürfen nur in einem Verband aus Ziegeln in den Formaten Länge x Breite x Höhe 24,0 x 11,5 x 6,5cm hergestellt werden. Riemchenbekleidungen müssen in allen Oberflächendetails die Wirkung eines konstruktiven Sichtmauerwerks aufweisen.

(2) Der Farbton der Ziegel muss rot sein und muss ein Farbspiel nach gelb und/oder braun aufweisen.

(3) Die Oberfläche der Ziegel muss die Struktur hand-, wasser- oder maschinen gestrichener Ziegel aufweisen.

(4) Bei Instandsetzungsarbeiten und Veränderungen von Fassadenteilflächen darf vorhandenes Sichtmauerwerk in gleichem Format und in gleicher Farbigkeit ergänzt werden, auch wenn dessen Eigenarten von Abs. 1-3 abweichen.

§ 16 Fachwerkfassaden

(1) Fachwerkfassaden dürfen nur als Sichtfachwerk ausgeführt werden. Die Gefache sind oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.

(2) Gefache mit einer Putzoberfläche sind gemäß §14 Abs.1, Gefache aus Ziegelsichtmauerwerk gemäß §15 auszubilden.

(3) Zulässig ist auch eine Ausfachung aus Lehm und geschlammten Flächen.

(4) Vorgeblendetes Fachwerk, sog. „Brettfachwerk“, sowie die Vortäuschung eines vollständigen Fachwerkverbandes durch mit Fassadenfarbe aufgemalte „Holzbauteile“ sind unzulässig.

§17 Öffnungen in der Fassade

(1) Für Öffnungen sind nur stehende Rechteck-Formate zulässig.

(2) Fassaden, welche an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, müssen als Lochfassade ausgebildet sein.

(3) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

(4) Alle Öffnungen in der Fassade sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit Fenstern, Türen und Toren nach Maßgabe der §§ 18 und 19 dieser Satzung zu versehen.

V FENSTER, TÜREN, TORE

§ 18 Fenster

(1) Fenster, deren lichte Öffnung breiter als 0,9 m ist, müssen durch vertikale Teilung als mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.

(2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,5 m sind mit mittigem oder oberem Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 1 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in mehrere Flügel zu teilen.

(3) Glasflächen in den Fensterflügeln können durch glasteilende Sprossen gegliedert werden.

Innenliegende Sprossen sind unzulässig. Sprossen müssen die Glasfläche symmetrisch gliedern.

(4) Unzulässig sind spiegelnde oder farbige Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen sowie gewölbte Glasflächen.

(5) Je Gebäude müssen alle Fenster einheitlich farblich behandelt werden.

§ 19 Türen und Tore

(1) Türen und Tore, deren lichte Öffnung breiter als 1,2 m ist, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig.

(2) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit glänzenden Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen.

(3) Innenliegende Sprossen sind als Unterteilung von Glasflächen unzulässig.

(4) Vordächer an Haustüren sind nicht zulässig.

§ 20 Fensterläden und Rollläden

(1) Fensterläden sind 2-flügelig auszubilden, wenn der Abstand zwischen zwei Fenstern größer oder gleich einer Fensterbreite ist.

(2) Auf die Fassade aufgesetzte Rollläden sind unzulässig. Rollläden sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten nicht sichtbar ist.

VI ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

§ 21 Garagen und Nebengebäude, technische Anlagen

(1) Garagen und Nebengebäude sind hinsichtlich der Dachform und Fassadenoberfläche dem jeweiligen Hauptgebäude anzugleichen.

(2) Ein Garagentor darf max. 3,0 m breit sein.

(3) Im Freien aufgestellte und von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Flüssiggasbehälter und Plätze mit Behältern für die Abfallentsorgung sind mit einem Sichtschutz zu versehen, z.B. Eingrünung.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Dächer nicht in der vorgeschriebenen Dachneigung ausführt,
- (2) entgegen § 9 Abs. 2 nicht rote Dachziegel oder rote Betondachsteine zur Dacheindeckung verwendet,
- (3) entgegen § 9 Abs. 2 andere Farbtöne als grau oder schwarz für Pappeindeckungen oder Welltafeln verwendet,
- (4) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 größere Dachüberstände als 0,5 m an der Traufe und 0,20 m am Ortgang herstellt,
- (5) entgegen § 7 Abs. 5 mit der Summe der Breiten aller Dachgauben und auf einer Gebäudeseite das Höchstmaß von 1/3 der zugehörigen Trauflänge überschreitet,
- (6) entgegen § 7 Abs. 6 Dachflächenfenster mit einer Größe von mehr als 0,8 m Breite und 1,20 m Höhe, Glasdachflächen oder Energiegewinnungsanlagen einbaut,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 Dachbalkone, Staffelgeschosse oder Dacheinschnitte baut,
- (8) entgegen § 12 Abs. 1 andere Fassadenoberflächen als Putz, Sichtmauerwerk und Holzfachwerk herstellt,
- (9) entgegen § 15 Abs. 1 und 2 nicht Ziegel in den vorgeschriebenen Formaten oder nicht Ziegel in rotem Farbton zur Herstellung von Ziegelsichtmauerwerk verwendet,
- (10) entgegen § 18 Abs. 1 und 2 Fenster nicht in Abhängigkeit von Breite und Höhe der lichten Öffnung zwei- bzw. mehrflügelig ausbildet,
- (11) entgegen § 19 Abs. 2 Ganzglastüren, Türen mit glänzenden Oberflächen sowie spiegelnden Verglasungen einbaut,
- (12) entgegen § 20 Abs. 2 außen liegende Rollläden ein- oder anbaut,
- (13) entgegen § 5 Abs. 1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht als Feldsteinmauern, Lattenzäune auf Feldsteinmauern, Staketenzäune, Weidenzäune oder Hecken bzw. als Stabgittermattenzäune ohne Hecken oder Maschendrahtzäune in Verbindung mit Hecken in einer Höhe von bis zu 1,25 m in den Farbtönen grün, schwarz oder grau herstellt.
- (14) entgegen § 11 Abs. 2 technische Anlagen oder Leitungen sichtbar auf der Fassade installiert.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“) und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung des Ortsteils Brudersdorf) in ihrer geänderten Fassung vom 20.11.2013 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Brudersdorf vom 13.02.2001 außer Kraft.

Dargun den 12. März 2014

Graupmann
Bürgermeister

* eingearbeitet 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“) und Gestaltungssatzung des Ortsteils Brudersdorf

2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Dargun „Historischer Stadtkern“
– vom 11.03.2014 Beschluss-Nr. 01/14